

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## für Software-as-a-Service (SaaS) Leistungen

### 1 Vertragsparteien, Vertragsgegenstand

- 1.1 Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist die proALPHA Software Austria GmbH, eingetragen im Firmenbuch am Landesgericht Graz, FN 135598i (nachfolgend "**proALPHA**").
- 1.2 Diese AGB werden durch ein von proALPHA bereitgestelltes und von beiden Parteien (proALPHA sowie der „**Kunde**“) unterschriebenes Angebot (nachfolgend "**Angebot**" genannt) in den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag (nachfolgend "**Vertrag**") einbezogen. Spezielle Regelungen im Angebot haben Vorrang vor diesen AGB.
- 1.3 Das Angebot und diese AGB regeln den Vertragsinhalt abschließend, unter Ausschluss anderer vertraglicher Bestimmungen, wie etwa mündliche Vereinbarungen oder AGB des Kunden. Letzteren wird an dieser Stelle ausdrücklich widersprochen.
- 1.4 Leistungsgegenstand (nachfolgend „**Cloud-Bereitstellung**“) ist die zeitlich auf die Laufzeit begrenzte Bereitstellung der im Angebot benannten Standardsoftware (nachfolgend „**Vertragssoftware**“) zur Nutzung durch den Kunden über eine Internetverbindung, sowie Speicherplatz für die vom Kunden durch die Nutzung der Vertragssoftware erzeugten Daten (nachfolgend „**Kundendaten**“).
- 1.5 Das Angebot enthält den Umfang der Cloud-Bereitstellung (nachfolgend „**Leistungsbeschreibung**“) und der Support- und Maintenanceleistungen, einschließlich Störungsbeseitigung (nachfolgend „**Service Level Agreement**“ oder „**SLA**“), und zwar entweder als Anlage oder als Hyperlinks, unter denen der Kunde diese Dokumente unter <https://www.proalpha.com/de/trustcenter> (nachfolgend „**proALPHA Trust Center**“) abrufen kann. Diese sind wesentlicher Vertragsbestandteil und die speziellen Regelungen darin gehen denen dieser AGB vor. Leistungsbeschreibung und SLA können auch in einem Dokument zusammengefasst sein.

### 2 Bereitstellung von Software und Speicherplatz

- 2.1 proALPHA hält ab dem im Angebot bestimmten Zeitpunkt aus Rechenzentren gängiger Cloud Infrastruktur Anbieter (sog. Public Cloud) im Gebiet der Europäischen Union die Vertragssoftware und Kundendaten zur Nutzung durch den Kunden über Internetverbindung bereit.
- 2.2 Für den Zugriff auf die Cloud-Bereitstellung benötigt der Kunde eine Internetverbindung und einen der gängigen, aktuellen von proALPHA

freigegebenen Web Browsern oder, abhängig vom SaaS Produkt, eine von proALPHA bereitgestellte App.

- 2.3 Bei bestimmten SaaS Produkten (sofern im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung erwähnt) erhält der Kunde die Möglichkeit zum Herunterladen jeweils einer Kopie der Vertragssoftware auf den Rechner der berechtigten Nutzer. Ein weiteres Kopieren, Weitergeben oder anderweitige Nutzung der heruntergeladenen Vertragssoftware ist untersagt.
- 2.4 Die Funktionalität der Vertragssoftware zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus der im Angebot festgelegten Modulauswahl und ggfs. von proALPHA dem Kunden zur Verfügung gestellten Funktionsbeschreibungen, ansonsten aus der Nutzerdokumentation.
- 2.5 Bei der Cloud-Bereitstellung wird die Vertragssoftware immer in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung bereitgestellt. proALPHA hat das Recht, die Vertragssoftware sowie Leistungsbeschreibung und SLA für alle Kunden einheitlich zu aktualisieren und abzuändern, solange der wesentliche Leistungscharakter erhalten bleibt. Die jeweils aktuellen Fassungen werden dem Kunden im [proALPHA Trust Center](#) zum Abruf zur Verfügung gestellt und treten mit dem Datum der Einspielung dort in Kraft.
- 2.6 Die Nutzerdokumentation für die Vertragssoftware und ggfs. Zugriffs-App wird digital zur Verfügung gestellt.

### 3 Speicherplatz und Kundendaten

- 3.1 In der Cloud-Bereitstellung ist Speicherplatz für Kundendaten in dem im Angebot oder der Leistungsbeschreibung beschriebenen Umfang inkludiert. Bei Überschreitung der Speicherkapazität muss der Kunde entsprechende Erweiterungen bei proALPHA zu den dann maßgeblichen Konditionen nachbestellen.
- 3.2 Kundendaten werden, aufgrund der zugrundeliegenden Cloud Infrastruktur, logisch aber nicht physikalisch segregiert.
- 3.3 proALPHA schützt die Kundendaten gegen Verlust und unbefugten Zugriff Dritter nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, gemäß Leistungsbeschreibung
- 3.4 Ein direkter Zugriff des Kunden auf die Kundendaten außerhalb der Vertragssoftware ist nicht möglich. Der Kunde kann die Kundendaten, soweit im Rahmen der Funktionalität der Vertragssoftware möglich, exportieren oder proALPHA mit dem Extrahieren der Kundendaten vergütungspflichtig beauftragen. Der Kunde kann jederzeit die Löschung der Kundendaten innerhalb angemessener Fristen verlangen, wobei jedoch

in Datensicherungen vorhandene Kundendaten zeitweise zurückbleiben und aus technischen Gründen nicht sofort gelöscht werden können.

- 3.5 Der Kunde gewährt proALPHA sowie allen Unternehmen, die mit proALPHA i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbunden sind (nachfolgend „**proALPHA-Unternehmensgruppe**“) das Recht zur Nutzung der Kundendaten und zur Durchführung sämtlicher Handlungen in Bezug auf die Kundendaten, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Der Kunde stimmt zu, dass die proALPHA-Unternehmensgruppe Daten aus der Nutzung der proALPHA Leistungen durch den Kunden zum Zweck der Produktweiterentwicklung, der Überwachung der Einhaltung der Lizenzbedingungen (s. Ziff. 4) und Vorbeugung gegen Betrug und illegale Aktivitäten überwachen und sammeln darf, und –in zusammengefasster und weder den Kunden noch andere Personen identifizierender Form– für Branchenanalysen, Leistungsvergleiche und Analysen nutzen darf.

#### 4 Nutzungsrechte

- 4.1 Gegen Zahlung der im Angebot vereinbarten Vergütung räumt proALPHA dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Vertragssoftware und ggfs. Zugriffs-App während der Laufzeit bestimmungsgemäß im Rahmen der im Angebot definierten Lizenzparameter zu nutzen. Dies schließt die Nutzung durch verbundene Unternehmen des Kunden ein (gem. §§15 ff. Aktiengesetz - gilt entsprechend wenn der Kunde keine Aktiengesellschaft ist).
- 4.2 Der Kunde darf die Cloud-Bereitstellung und Vertragssoftware im Rahmen der obigen Ziff. 4.1 nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Cloud-Bereitstellung oder Vertragssoftware Dritten zu überlassen, gleich in welcher Art und Weise (z.B. durch Untervermietung).
- 4.3 Im Übrigen bleiben alle Rechte an der Vertragssoftware proALPHA und den jeweiligen Lizenzgebern von proALPHA vorbehalten.
- 4.4 Nutzerkonten und Zugangsdaten sind nicht übertragbar. Der Kunde hat geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um Nutzerkonten vor unberechtigtem Zugang oder missbräuchlicher Verwendung zu schützen und die Nutzer auf den Überlassungszweck der Zugangsdaten hinzuweisen.
- 4.5 Verletzt der Kunde oder einer seiner Nutzer die Regelungen zu den Nutzungsrechten, kann proALPHA den Zugriff des Kunden auf die Cloud-Bereitstellung vorübergehend sperren, bis die Verletzung abgestellt ist. Für die Aufhebung der Sperre kann proALPHA eine angemessene Vergütung zur Abgeltung des Aufwands und des wirtschaftlichen Gegenwerts der nicht vertragsgemäßen Nutzung verlangen. Bei wiederholter Verletzung trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung, kann proALPHA, unbeschadet weiterer Ansprüche, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos kündigen.
- 4.6 Unbeschadet der vorstehenden Nutzungsrechte der Software durch den Kunden sollen diese AGB die Bestimmungen der auf jegliche Teile der Vertragssoftware oder mit ihr zur Verfügung gestellte Komponenten anwendbaren Open-Source-Software-Lizenzen nicht ändern oder aufheben. Sofern die Bedingungen einer solchen Lizenz mit den Bedingungen dieser AGB Rahmenvertrags in Konflikt stehen, haben die Bedingungen jener Open-Source-Software-Lizenz Vorrang.

#### 5 Technische Verfügbarkeit, Störungen

- 5.1 proALPHA schuldet die im SLA oder der Leistungsbeschreibung zugesicherte Verfügbarkeit des Zugriffs auf die Cloud-Bereitstellung.
- 5.2 proALPHA ist nicht verantwortlich für Störungen in der Verfügbarkeit der Cloud-Bereitstellung, die durch Ursachen eintreten, die außerhalb des Zuständigkeits- oder Einflussbereichs von proALPHA liegen.
- 5.3 Unterbrechungen durch Wartungsarbeiten gelten nicht als Verletzung der vereinbarten Verfügbarkeit der Cloud-Bereitstellung.
- 5.4 Bei Störungen in der Cloud-Bereitstellung unternimmt proALPHA wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen um die Verfügbarkeit so schnell wie möglich wiederherzustellen.
- 5.5 Einzelheiten hinsichtlich Wartung und Störungsbeseitigung sind in der Leistungsbeschreibung oder SLA geregelt.

#### 6 Support

- 6.1 proALPHA gewährt bestimmten Ansprechpartnern des Kunden den Zugang zum proALPHA Service Desk. Die Anzahl der Ansprechpartner ist im Angebot vereinbart.
- 6.2 Der Kunde kann das proALPHA Service Desk nutzen, um Störungen der Cloud-Bereitstellung oder Fehler in der Vertragssoftware zu melden oder um bestimmte zusätzliche Serviceleistungen anzufordern. Die Einzelheiten sind im SLA geregelt.
- 6.3 Störungs- oder Fehlermeldungen des Kunden müssen nachvollziehbar und vollständig sein. Der Kunde hat proALPHA bei der Untersuchung von Störungen bzw. Fehlern im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- 6.4 Stellt sich heraus, dass eine vom Kunden gemeldete Störung oder Fehler nicht zum Verantwortungsbereich von proALPHA gehört,

so ist proALPHA berechtigt, den Bearbeitungsaufwand dem Kunden gemäß den dann gültigen Preisen von proALPHA nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

- 6.5 Gemeldete Störungen werden von proALPHA gemäß Ziff. 5 behoben. Gemeldete Fehler der Vertragssoftware werden von proALPHA im Zuge des normalen Aktualisierungszyklus der Vertragssoftware bearbeitet.

## 7 SLA und Service Credits

- 7.1 Soweit im SLA festgelegt, räumt proALPHA dem Kunden die Einhaltung bestimmter im SLA beschriebener Leistungsparameter ein.
- 7.2 Bei Nichteinhalten dieser im SLA zugesagten Leistungsparameter gewährt proALPHA dem Kunden (soweit dies im SLA bestimmt ist) eine Gutschrift auf zukünftige Nutzungsentgelte (nachfolgend „**Service Credits**“ genannt).
- 7.3 Service Credits müssen vom Kunden bis zum Ende des auf die Nichteinhaltung der SLA folgenden Monats eingefordert werden. Eingeforderte Service Credits werden nur auf zukünftige vom Kunden für dieselbe Leistung geschuldeten Entgelte angerechnet. Eine Abtretung von Service Credits an Dritte, Verrechnung gegen andere Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder eine Auszahlung sind ausgeschlossen.
- 7.4 Die Gewährung von Service Credits regelt die Gewährleistungsrechte hinsichtlich etwaiger Leistungsstörungen bzgl. der Cloud-Bereitstellung abschließend. Jegliche anderen Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

## 8 Pflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet:
- 8.1.1 die Nutzerkonten vor Missbrauch zu schützen und proALPHA unverzüglich zu informieren, wenn der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten unberechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
- 8.1.2 die Beschränkungen im Hinblick auf die gewährten Nutzungsrechte an der Vertragssoftware einzuhalten sowie Verstöße durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu verhindern;
- 8.1.3 sicherzustellen, dass er alle für die Verarbeitung durch die Vertragssoftware erforderlichen Rechte an den Kundendaten besitzt und diese nicht gegen anwendbares Recht oder das geistige Eigentum eines Dritten verstoßen;
- 8.1.4 die ggfs. kundenseitig installierte Zugriffs-App (s. Ziff. 2.1) oder heruntergeladene Vertragssoftware (s. Ziff.2.3) zu aktualisieren.

- 8.2 Der Kunde ist nicht berechtigt:
- 8.2.1 sich Zugriff auf nicht autorisierte Module und Funktionen der Vertragssoftware zu verschaffen;
- 8.2.2 ohne vorherige Abstimmung mit proALPHA Penetration Tests an der Cloud Bereitstellung durchzuführen.
- 8.3 proALPHA ist berechtigt, etwaigen Mehraufwand, der proALPHA dadurch entsteht, dass der Kunde vereinbarte Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig, unvollständig oder mangelhaft erbringt, dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.

## 9 Laufzeit und Kündigung

- 9.1 Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr beginnend ab Leistungsbereitstellung. Die Laufzeit verlängert sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht durch eine Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung in voller Höhe bis zum Ende der Laufzeit verpflichtet, auch wenn er die Leistung nicht mehr nutzt.
- 9.2 Jede Kündigungserklärung hat schriftlich (die elektronische Form ist ausgeschlossen) zu erfolgen.
- 9.3 Das Recht einer jeden Partei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- 9.4 Ein wichtiger Grund, der proALPHA zur fristlosen Kündigung bzw. zur vorübergehenden Leistungseinstellung berechtigt, liegt vor, wenn der Kunde mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die regelmäßige Vergütung für zwei Monate erreicht.
- 9.5 Kündigt proALPHA den Vertrag außerordentlich wegen eines wichtigen Grundes, den der Kunde zu vertreten hat, so hat proALPHA Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf des nächsten ordentlichen Kündigungstermins maßgeblichen Vergütung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hierdurch unberührt.
- 9.6 Mit Beendigung der Laufzeit enden zugleich automatisch alle Berechtigungen des Kunden und seiner autorisierten Nutzer.

## 10 Pflichten nach Beendigung

- 10.1 proALPHA wird die Kundendaten einen Monat nach Beendigung der Cloud-Bereitstellung löschen, soweit nicht gesetzliche Vorgaben zur Löschung entgegenstehen was vom Kunden

unmittelbar bei Kündigung mitzuteilen ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Kundendaten rechtzeitig vor Ablauf der vorgenannten Frist, eigenverantwortlich zu exportieren und zu sichern, soweit dies mittels der Funktionalität der Vertragssoftware möglich ist, bzw. proALPHA mit der Extrahierung der Kundendaten zu beauftragen (s. Ziff. **Error! eference source not found.**).

- 10.2 Der Kunde sorgt dafür, dass auf Kundenseite installierte Zugriffs-Apps oder heruntergeladene Vertragssoftware (s. Ziff. 2.3) nach Beendigung der Cloud-Bereitstellung nicht weiter genutzt und gelöscht werden.

## 11 Vergütung

- 11.1 Als Gegenleistung für die von proALPHA zu erbringenden Leistungen zahlt der Kunde während der Vertragsdauer die im Angebot näher bestimmte Vergütung. Alle Vergütungsangaben verstehen sich in Euro zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer.
- 11.2 proALPHA stellt die Vergütung monatlich im Voraus in Rechnung. Die Vergütung wird mit dem Datum der jeweiligen Rechnung ohne Abzüge innerhalb von 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig.
- 11.3 Erhöht sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Lohnkostenindex im Bereich „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie J62“ für Deutschland auf der Basis 2022 = 100 gegenüber dem zum Leistungsbeginn veröffentlichten Index, so kann proALPHA eine Erhöhung der dann maßgeblichen Vergütung verlangen. Maßstab für die Erhöhung ist die Veränderung des Index ab Leistungsbeginn, soweit eine solche Erhöhung der Billigkeit entspricht. Die Änderung wird mit Beginn des Vertragsjahres (gerechnet ab dem Datum des Leistungsbeginns) wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Vergütung ist die vorliegende Regelung entsprechend anwendbar. Sollte der o.g. Index während der Vertragslaufzeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser neue Index für die Frage der Preiserhöhung entsprechend heranzuziehen.
- 11.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von proALPHA anerkannt sind. Dies gilt entsprechend auch für Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden, wobei er solche Rechte nur geltend machen kann, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## 12 Datenschutz und Datensicherheit

- 12.1 Erhebt oder verarbeitet der Kunde bzw. die von ihm autorisierten Nutzer mittels der hier angebotenen Leistungen personenbezogene Daten (im Folgenden „personenbezogene Daten des Kunden“), so ist der Kunde selbst für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und stellt im Falle eines Verstoßes proALPHA von Ansprüchen Dritter frei.
- 12.2 Soweit proALPHA im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu oder Zugriff auf Daten des Kunden hat, erfolgt deren Verarbeitung seitens proALPHA im Auftrag und nach Weisung des Kunden. proALPHA wird die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik üblichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die Daten des Kunden bei den erforderlichen Arbeiten ausreichend vor unbefugtem Zugriff, vor unbefugter Veränderung und Zerstörung sowie vor Verlust zu schützen. Darüber hinaus wird proALPHA im Umgang mit den Daten des Kunden die zwischen den Parteien vereinbarten Geheimhaltungspflichten beachten.
- 12.3 Sofern proALPHA personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet, die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen, schließen die Parteien einen Auftragsvertragsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 der DSGVO. Dieser ist durch den Kunden im [proALPHA Trust Center](#) abzurufen und gilt ergänzend.

## 13 Unterauftragnehmer

- 13.1 proALPHA ist berechtigt, für die von proALPHA zu erbringenden Leistungen Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 13.2 proALPHA haftet, im Rahmen der Ziffer 18 dieser AGB, für ein Verschulden der von proALPHA eingesetzten Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

## 14 Vertraulichkeit

- 14.1 Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserfüllung zu verwenden, und den Zugang zu vertraulichen Informationen auf Personen zu beschränken, die die Informationen für die Vertragszwecke benötigen. Jede Vertragspartei kann vertrauliche Informationen offenlegen, soweit dies gesetzlich verpflichtend ist, vorausgesetzt, sie informiert die andere Vertragspartei vorher über eine solche erzwungene Offenlegung (soweit gesetzlich zulässig) und leistet angemessene Unterstützung, um Rechtsbehelfe gegen die Offenlegung einzulegen.

- 14.2 Informationen sind als vertraulich zu behandeln, wenn sie die von einer Partei ausdrücklich so bezeichnet werden oder wenn sich die Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Bei den von proALPHA überlassenen Preisinformationen handelt es sich um vertrauliche Informationen im Sinne dieser AGB.
- 14.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf weitere 3 Jahre. Eine gesetzliche Pflicht zur weiteren Geheimhaltung bleibt unberührt.

## 15 Kundenreferenz

- 15.1 Der Kunde stimmt der Nutzung seines Firmenlogos und der Nennung seines Firmennamens durch die proALPHA-Unternehmensgruppe zu geschäftlichen Zwecken, insbesondere zu Marketing- und Werbezwecken als Referenz der proALPHA-Unternehmensgruppe zu. Der Kunde erklärt, der Inhaber der Rechte zu sein.

## 16 Schutzrechtsverletzungen

- 16.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden rechtmäßig geltend, dass die Nutzung der Vertragssoftware die Schutzrechte des Dritten verletzt, verpflichtet sich proALPHA nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Vertragssoftware in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie das Schutzrecht des Dritten nicht mehr verletzt, der vertragsgemäße Gebrauch aber nicht beeinträchtigt wird, oder für den Kunden das Recht zu erwirken, die Vertragssoftware in der bestimmungsgemäßen Art und Weise nutzen zu dürfen. Gelingt dies proALPHA zu angemessenen Konditionen nicht, so sind proALPHA und der Kunde berechtigt, die Softwareüberlassung in Bezug auf das betroffene Modul der Vertragssoftware aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen
- 16.2 Ferner wird proALPHA den Kunden von allen unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Dritten, die darauf gestützt sind, dass die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware durch den Kunden die Schutzrechte des Dritten verletzt, auf Anforderung durch den Kunden freistellen. Darüber hinaus wird proALPHA dem Kunden die durch die Rechtsverteidigung gegen eine solche Schutzrechtsverletzung entstandenen notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten erstatten. Darüberhinausgehende, von proALPHA auf Grund einer Schutzrechtsverletzung zu vertretende Schäden des Kunden, erstattet proALPHA im Rahmen der in diesen AGB vereinbarten Haftungsbeschränkungen.
- 16.3 Der Kunde verpflichtet sich, proALPHA unverzüglich von einer gegen den Kunden geltend gemachten Schutzrechtsverletzung zu

benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von proALPHA Ansprüche des Dritten aus einer behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen. Stellt der Kunde die Nutzung des von der behaupteten Schutzrechtsverletzung betroffenen Moduls der Vertragssoftware aus Schadensminderungsgründen ein, so wird er den Dritten darauf hinweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der vom Dritten behaupteten Schutzrechtsverletzung bedeutet.

- 16.4 Der Kunde wird etwaige Verteidigungsmaßnahmen gegenüber dem Dritten mit proALPHA im zumutbaren Umfang vorab abstimmen und proALPHA im Rahmen des rechtlich Möglichen die Verteidigung gegenüber dem Dritten überlassen, einschließlich etwaiger Vergleichsverhandlungen.
- 16.5 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche des Kunden gegen proALPHA wegen der Schutzrechtsverletzung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Kunde oder die von ihm autorisierten Nutzer die Vertragssoftware abweichend der Leistungsbeschreibung oder des bestimmungsgemäßen Zwecks genutzt hat.

## 17 Mängelansprüche

- 17.1 Störungen in der Cloud-Bereitstellung bearbeitet proALPHA gemäß Ziff. 5. Weitergehende Mängelansprüche wegen Nichtverfügbarkeit sind ausgeschlossen. Soweit Service Credits gewährt werden, regeln diese die Gewährleistung gemäß Ziff. 7.4 abschließend.
- 17.2 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Eine Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt frühestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.
- 17.3 Kennt der Kunde bei Vertragsschluss den Sachmangel, so stehen ihm Mängelansprüche nicht zu.

## 18 Haftung

- 18.1 Für Personenschäden, für Schäden aus der Verletzung einer garantierten Beschaffenheit einer Sache, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, haftet proALPHA entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 18.2 proALPHA haftet für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen nur, gleich aus welchem

Rechtsgrund, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von proALPHA ist in diesen Fällen auf den bei Abgabe des Angebots vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Parteien vereinbaren, dass für typische und vorhersehbare Schäden die Haftungssumme pro Vertragsjahr auf achtzig Prozent (80%) der vom Kunden in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Schadensereignis gezahlten Vergütung begrenzt ist.

- 18.3 Soweit proALPHA auf Grund einer Pflichtverletzung zum Ersatz des Aufwands zur Wiederherstellung zerstörter oder verlorener Daten verpflichtet ist, ist diese Ersatzpflicht auf jenen Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Kunden zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre, jedoch nicht über jenen Betrag hinaus, der nach den hier vereinbarten Haftungsbeschränkungen von proALPHA zu leisten ist.
- 18.4 Eine weitergehende Haftung von proALPHA als in dieser Ziffer 18 ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung von proALPHA für entgangenen Gewinn sowie indirekte Folgeschäden des Kunden.
- 18.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von proALPHA, soweit diese gegenüber dem Kunden selbständig haften.

## 19 Höhere Gewalt

- 19.1 proALPHA haftet für eine Verzögerung oder Unmöglichkeit bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht, wenn dies auf höhere Gewalt, einschließlich höherer Gewalt bei den Unterauftragsnehmern von proALPHA zurückzuführen ist.
- 19.2 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert, kann der Kunde oder proALPHA aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos

kündigen, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr länger zumutbar ist. Erbrachte Leistungen sind bis zum Kündigungszeitpunkt zu bezahlen.

## 20 Exportbeschränkungen

- 20.1 Dem Kunden ist bewusst, dass die Nutzung der hier angebotenen Leistungen Export- und Einfuhrbeschränkungen unterliegen kann. Die Vertragserfüllung durch proALPHA steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 20.2 Der Kunde versichert, dass weder er noch sein Personal auf einer staatlichen Verbotsliste (oder einer gleichwertigen Liste) aufgeführt sind, noch darf er Nutzern den Zugriff auf oder die Nutzung von Leistungen unter Verletzung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zur Exportkontrolle gestatten.

## 21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- 21.2 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser AGB beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.
- 21.3 Sollte eine Regelung dieser AGB oder eines anderen Vertragsbestandteils unwirksam sein oder werden so gilt anstelle der unwirksamen Regelung eine Bestimmung als vereinbart, die dem Gewollten der Parteien in rechtlich wirksamer Art und Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen einer Lücke.
- 21.4 Auf den Vertrag findet das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Graz.